



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Langer Grabenweg 35, 53175 Bonn
BEARBEITET VON Reg.Dir'in Rose-Marie Gleim-Arnold

TEL +49 (0) 1888 682-43 39 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 1888 682-31 72
E-MAIL Rose-Marie.Gleim-Arnold@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 10. März 2008

BETREFF **Personalrecht des öffentlichen Dienstes;**

Eingabe des Herrn Max Aust, 10318 Berlin, vom 01.02.2008

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Februar 2008
- Pet 2-16-08-201-032786 -

ANLAGEN Eingabe im Original
Zweischrift der Stellungnahme

GZ **III A 4 - P 1061/06/0078**

DOK **2008/0120803**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zu der von Ihnen übermittelten Eingabe des Herrn Max Aust nehme ich wie folgt Stellung:

Die Eingabe des Herrn Aust war dem für Personalangelegenheiten der Zollverwaltung zuständigen Referat bislang nicht bekannt. Im Nachgang zu der vom Zweiten Deutschen Fernsehen am 25. September 2007 ausgestrahlten Sendung „Frontal 21“ gingen über das Bürgerreferat des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mehrere Eingaben von Bürgern ein, die sich mit dem Beitrag zur Entlassung eines Zollbeamten im Bereich des Frankfurter Flughafens befassten. Einzelne an das Bürgerreferat des Bundesministeriums des Innern gerichtete Eingaben wurden von dort per E-Mail an das BMF weitergeleitet. Die nunmehr vorliegende Eingabe von Herrn Aust befand sich nicht darunter.

Warum und an welcher Stelle es nicht zu einer Weiterleitung kam, ist hier nicht bekannt. Selbstverständlich werden Bürgereingaben grundsätzlich, soweit diese nicht lediglich eine Meinungsäußerung beinhalten und eine Beantwortung offensichtlich nicht erwartet wird, entweder unmittelbar vom Bundesministerium der Finanzen oder der jeweils zuständigen Bundesfinanzdirektion beantwortet.

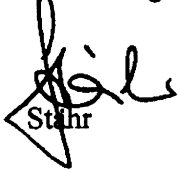
Inhaltlich ist zu der Eingabe anzumerken, dass die im Fernsehbeitrag dargestellte Entlassung des Stefan R. falsch bzw. unvollständig ist. Eine von „Frontal 21“ im Vorfeld erbetene Beantwortung verschiedener Fragen zum Entlassungsfall war im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof seitens BMF abgelehnt worden.

Eine Darstellung der Hintergründe des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber dem Petenten verbietet sich aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass – anders als in dem als Anlage 1 beigefügten Manuskript des Frontal 21-Beitrages vom 28.09.2007 dargestellt – Stefan R. nicht entlassen wurde, „weil er einen Atomschmuggel aufdeckte.“ Vielmehr waren für die Entlassung eine Vielzahl von Verstößen gegen Dienstvorschriften und Weisungen seiner Dienstvorgesetzten ausschlaggebend. Da das pflichtverletzende Verhalten trotz wiederholter Gespräche nicht behoben werden konnte, wurde von der OFD Koblenz die Feststellung der Nichtbewährung des in der Probezeit befindlichen Beamten getroffen, die zur Entlassung führten. Die Rechtsauffassung der ehemaligen Oberfinanzdirektion Koblenz wurde zwischenzeitlich im Berufungsverfahren vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Was die angesprochene Verhinderung einer nicht genehmigungsfähigen Ausfuhr anbelangt, die durch Herrn R. erfolgt sein soll (im vorliegenden Fall ging es um eine unerlaubte Ausfuhr von Hochleistungsschaltern und nicht Atomwaffenzündern, wie im Fernsehbeitrag fälschlicherweise behauptet), so handelt es sich hierbei um eine zu den normalen Dienstpflichten eines Zollbeamten zählende Aufgabe, die in einer Gesamtwürdigung nicht die bestehenden Zweifel an seiner Eignung auszuräumen vermochten. Insgesamt 13 - nicht 14 - Verfehlungen während der Probezeit haben im Ergebnis zur Entlassung des Beamten geführt. Von einer – wie in „Frontal 21“ dargestellten – „Verfolgung eines diensteifrigen Beamten“ kann insoweit keine Rede sein.

Im Auftrag


Stühr